

**ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG / AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE
VOM 28. OKTOBER 2024**

**DIESES DOKUMENT ENTHÄLT WICHTIGE INFORMATIONEN UND ERFORDERT SOFORTIGE
AUFMERKSAMKEIT.**

**NICHT ZUR VERBREITUNG IN IRGEND EINER JURISDIKTION, IN DER ES GESETZESWIDRIG
IST, DIESES DOKUMENT ZU VERÖFFENTLICHEN ODER ZU VERBREITEN.**



Aufforderung zur Stimmabgabe

der

Veganz Group AG

(eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Berlin, Deutschland,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der
Handelsregisternummer HRB 219813 B, geschäftsansässig An den Kiefern 7, 14974
Ludwigsfelde, Deutschland)

(als „**Emittentin**“)

an die Anleihegläubiger (die „**Gläubiger**“) ihrer ausstehenden

EUR 10.000.000 7,5% Schuldverschreibungen 2020/2025

(ISIN DE000A254NF5 und WKN A254NF)

(die „**Schuldverschreibungen**“)

in einer Abstimmung ohne Versammlung über die vorgeschlagenen Änderungen der
Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen (die „**Anleihebedingungen**“) sowie über die
Bestellung eines gemeinsamen Vertreters aller Gläubiger und der Erteilung besonderer
Ermächtigungen an diesen (gemeinsam die „**Änderung**“)

im Abstimmungszeitraum

von 00:00 Uhr (Frankfurter Zeit) am 19. November 2024

bis

24:00 Uhr (Frankfurter Zeit) am 21. November 2024

(der „**Abstimmungszeitraum**“)

unter den Bedingungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne
Versammlung abzustimmen.

Die Abstimmung ohne Versammlung wird von dem Notar durchgeführt, der von der Emittentin zu
diesem Zweck bestellt wurde (der „**Abstimmungsleiter**“ oder der „**Notar**“).

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung: Gründe für die Aufforderung zur Stimmabgabe	7
2.	Beschlussgegenstand der Abstimmung ohne Versammlung und Vorschlag zur Beschlussfassung	9
3.	Abstimmungsverfahren sowie weitere Angaben und Erläuterungen	14
4.	Beschlussmehrheit und Wirksamkeit der Änderung der Anleihebedingungen	16
5.	Bekanntmachungen	17
6.	Beendigung oder Änderungen der Abstimmung	18
7.	Ergänzungen der Gegenstände zur Beschlussfassung und Gegenanträge.....	18
8.	Anfechtungsrecht der Gläubiger.....	18
9.	Anfragen zur Unterstützung	18
10.	Disclaimer	19
11.	Erwarteter Zeitplan	20
12.	Eigene Prüfung durch Gläubiger	21
13.	Abstimmungsleiter	21
14.	Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Stimmabgabe und der Abstimmung ohne Versammlung.....	22
15.	Steuerliche Auswirkungen	22
16.	Dokumentation	22
	ANLAGE 1: MUSTER STIMMFORMULAR	23
	ANLAGE 2: FORMULAR STIMMRECHTSVOLLMACHT.....	26

DEFINITIONEN

Die in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung groß geschriebenen Begriffe haben die folgende Bedeutung:

„Abstimmung ohne Versammlung“	Die Abstimmung ohne Versammlung im Sinne des § 18 SchVG über die Änderung.
„Abstimmungsleiter“	Der Notar.
„Abstimmungszeitraum“	Der Zeitraum zwischen dem 19. November 2024, 00:00 Uhr (Frankfurter Zeit) und dem 21. November 2024, 24:00 Uhr (Frankfurter Zeit) (Ende des Tages).
„Änderung“	Die vorgeschlagenen Änderungen der Anleihebedingungen sowie die Bestellung des Gemeinsamen Vertreters samt besonderer Ermächtigungen gemäß dem Beschlussgegenstand.
„Anleihebedingungen“	Die Bedingungen der Schuldverschreibungen.
„Aufforderung zur Stimmabgabe“	Diese Aufforderung zur Stimmabgabe gemäß § 18 SchVG in Bezug auf die Abstimmung ohne Versammlung enthält.
„Besonderer Nachweis“	Der von der Depotbank des Gläubigers ausgestellte besondere Nachweis (§ 18 Absatz 4 Satz 1, Absatz 1, § 10 Absatz 3 Satz 2 SchVG) in Textform, der (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers nennt und (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, der dem Depot des Gläubigers am Tag des besonderen Nachweises gutgeschrieben ist.
„Beschlussgegenstand“ oder „Beschlussgegenstände“	Die Beschlussgegenstände I bis VIII.
„Beschlussgegenstand I“	Der Beschlussgegenstand bezüglich der Änderung der Anleihebedingungen (Fälligkeitstag).
„Beschlussgegenstand II“	Der Beschlussgegenstand bezüglich der Änderung der Anleihebedingungen (Verzinsung).
„Beschlussgegenstand III“	Der Beschlussgegenstand bezüglich der Änderung der Anleihebedingungen (Wahrückzahlungstag).
„Beschlussgegenstand IV“	Der Beschlussgegenstand bezüglich der Änderung der Anleihebedingungen (Ausschüttungen).
„Beschlussgegenstand V“	Der Beschlussgegenstand bezüglich der Änderung der Anleihebedingungen (Aufstockung).

„Beschlussgegenstand VI“	Der Beschlussgegenstand bezüglich der Änderung der Anleihebedingungen (Negativverpflichtung).
„Beschlussgegenstand VII“	Der Beschlussgegenstand bezüglich der Bestellung des Gemeinsamen Vertreters.
„Beschlussgegenstand VIII“	Der Beschlussgegenstand bezüglich der Erteilung besonderer Ermächtigungen an den Gemeinsamen Vertreter.
„BGB“	Bürgerliches Gesetzbuch.
„CBF“	Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main.
„Clearingsystem“	CBF.
„Depotbank“	Jede Bank oder jedes andere anerkannte Finanzinstitut, das zur Ausübung des Wertpapierverwahrungsgeschäfts berechtigt ist, bei dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot in Bezug auf die Schuldverschreibungen unterhält und das Clearingsystem einschließt.
„Emittentin“ oder „Veganz“	Veganz Group AG, eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Berlin, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Handelsregisternummer HRB 219813 B, geschäftsansässig An den Kiefern 7, 14974 Ludwigsfelde, Deutschland
„Erforderliche Stimmen“	Meint <ul style="list-style-type: none"> (i) hinsichtlich der Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen geändert wird, insbesondere wenn sie einen Gegenstand der § 5 Absatz 3 Nr. 1 bis Nr. 9 SchVG betreffen, mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen, und (ii) im Übrigen die einfache Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.
„Erforderliches Quorum“	Teilnehmende Gläubiger, die mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen repräsentieren.
„Gläubiger“	Jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.
„Gläubigerinformationen“	Name des Gläubigers, Anschrift und der Gesamtnennbetrag von Schuldverschreibungen, der an diesem Tag in dem Depot des Gläubigers gutgeschrieben ist.
„Notar“	Herr Dr. István Sándor Szabados, Berlin.

„Schuldverschreibungen“	Die EUR 10.000.000 7,5% Schuldverschreibungen 2020/2025 (ISIN DE000A254NF5 und WKN A254NF).
„SchVG“	Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz) von 2009.
„Sperrvermerk“	Eine von der Depotbank des betreffenden Gläubigers ausgestellte Bestätigung, dass die betreffenden Schuldverschreibungen während des Zeitraums vom Datum des Besonderen Nachweises bis zum letzten Tag (einschließlich) des Abstimmungszeitraums nicht übertragbar sind.
„Stimme“	Die Stimme eines Gläubigers bei der Abstimmung ohne Versammlung (Ja, Nein oder Enthaltung). Jede Schuldverschreibung mit dem Nennwert von EUR 1.000 gewährt eine Stimme.
„Stimmformular“	Ein deutsch- oder englischsprachiges Dokument in Textform, in dem Name, Adresse des Gläubigers und die Gesamtsumme des Nennwerts der vom Gläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen genannt sind und mit dem der Gläubiger für oder gegen die Änderung stimmt oder sich enthält. Es wird angeregt, dass die Gläubiger das als Anlage 1 beigefügte Muster zur Stimmabgabe verwenden.
„Teilnehmende Gläubiger“	Gläubiger, die während des Abstimmungszeitraums in gültiger Weise eine Stimme (Ja, Nein oder Enthaltung) abgeben.
„Textform“	Die Form des § 126b BGB und jede strengere Formvorschrift (z.B. per E-Mail, Fax oder Post).
„Vollziehungsbedingungen“	(i) Erreichen des Erforderlichen Quorums; (ii) Erhalt der Erforderlichen Stimmen; und (iv) Ablauf der gesetzlichen Anfechtungsfrist nach dem SchVG, ohne dass innerhalb der gesetzlichen Anfechtungsfrist eine Anfechtungsklage erhoben wurde oder, falls eine Anfechtungsklage von einem Gläubiger eingereicht wurde, nach der Beendigung bzw. Einstellung des Verfahrens oder wenn das zuständige Oberlandesgericht auf Antrag des Schuldners festgestellt hat, dass die Erhebung der Anfechtungsklage dem Vollzug des angefochtenen Beschlusses nicht entgegensteht.

„Werktag“

Ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag),
an dem Geschäftsbanken Zahlungen in
Frankfurt am Main abwickeln.

AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE

Die Gläubiger sollten diese Aufforderung zur Stimmabgabe sorgfältig und vollständig lesen.

Die Veganz Group AG (die „**Emittentin**“ oder „**Veganz**“) fordert hiermit die Gläubiger der EUR 10.000.000 7,5% Schuldverschreibungen 2020/2025 (ISIN DE000A254NF5 und WKN A254NF) (die „**Schuldverschreibungen**“) gemäß den in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe dargelegten Bedingungen zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung im Sinne von § 18 des Schuldverschreibungsgesetzes („**SchVG**“) während des Abstimmungszeitraums (wie nachstehend definiert) über die vorgeschlagene Änderung der Anleihebedingungen auf und ersucht sie um ihre Zustimmung zu dieser Änderung der Anleihebedingungen.

Infolge Rückkaufs und Entwertung von Schuldverschreibungen in Höhe eines Nennbetrags von insgesamt EUR 147.000 im Jahr 2022 beträgt der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen zum Tag dieser Aufforderung zur Stimmabgabe EUR 9.853.000.

1. Vorbemerkung: Gründe für die Aufforderung zur Stimmabgabe

1.1 Beschlussgegenstand I – Änderung der Anleihebedingungen (Fälligkeitstag)

Die Anleihe wurde im Jahr 2021 mit Fälligkeit im Februar 2025 emittiert, um die Finanzstruktur der Veganz-Gruppe zu verbessern und ihre Produktpalette durch verstärkte Vertriebs- und Marketingmaßnahmen als Handelsunternehmen zu unterstützen.

Durch die neue Marktsituation und die daraus resultierenden Kostensteigerungen und Reduktion der Margen, hat die Emittentin Anfang des Jahres 2022 den Wandel von einem Handelsunternehmen zu einem Food-Tech - und Produktionsunternehmen innovativer pflanzlicher Lebensmittel initiiert. Mit dem Aufbau und der Inbetriebnahme des neuen Produktionsstandortes in Ludwigsfelde wurde ein wichtiger Meilenstein erreicht. Dort konnte die Veganz-Gruppe in der Mitte des Jahres 2024 die Produktion für die neuen und sehr innovativen Produkte Mililk® Milchalternativen und Peas on Earth® Fleischalternativen erfolgreich starten. Aufgrund der rasant steigenden Nachfragen nach diesen Produkten sind weitere Investitionen in eine deutliche Erweiterung der Produktionskapazität notwendig. Hierfür sind weitere finanzielle Mittel erforderlich.

Zu diesem Zweck gab die Emittentin im August 2024 bekannt, dass sie sich eine Eigenkapitalfinanzierung von der Global Corporate Finance LLC (GCF) über bis zu EUR 10.000.000 zum Abruf über einen Zeitraum von 30 Monaten gesichert habe. Im September 2024 hat die Veganz-Gruppe mitgeteilt, dass sie mit der US-amerikanischen Investmentbank DelMorgan einen Vertrag über die beabsichtigte Emission einer Hybrid-Eigenkapitalanleihe unterzeichnet habe.

In diesem Zusammenhang ist die Verlängerung der Schuldverschreibungen ein weiterer wichtiger Baustein, um die Transformation der Emittentin erfolgreich abzuschließen und nachhaltiges, profitables Wachstum zu gewährleisten.

1.2 Beschlussgegenstand II – Änderung der Anleihebedingungen (Verzinsung)

Vor dem Hintergrund der Darstellung unter 1.1 benötigt die Emittentin die Liquidität für die im Februar 2025 fällig werdende Zinszahlung zur Finanzierung von Kosten des laufenden Betriebs bzw. zur Umsetzung des Geschäftsplans.

Die Emittentin bittet darum, die Zinszahlung für Februar 2025 einmalig zu stunden bis zum Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen, damit die benötigte Liquidität der Emittentin für weitere Investitionen verbleibt.

1.3 Beschlussgegenstand III – Änderung der Anleihebedingungen (Wahrückzahlungstag)

Als Folgeänderung zu der Änderung gemäß Beschlussgegenstand II möchte die Emittentin klarstellend regeln, dass im Falle einer Wahrückzahlung gemäß § 4 (c) der Anleihebedingungen ab dem 24. Februar 2025 eine Wahrückzahlung zu 100% des Nennbetrags erfolgen darf.

1.4 Beschlussgegenstand IV – Änderung der Anleihebedingungen (Ausschüttung)

Die Emittentin ist sich bewusst, dass die Zustimmung der Gläubiger zu den vorgeschlagenen Beschlussgegenständen I bis III ein Entgegenkommen der Gläubiger darstellt. Um das Vertrauen der Gläubiger dahingehend zu stärken, dass die Emittentin die Gläubiger im Rang vor ihren Aktionären befriedigen möchte, schlägt die Emittentin eine Regelung zu Ausschüttungen vor, die Ausschüttungen und vergleichbare Rückzahlungen von Kapital an Aktionäre während der Laufzeit grundsätzlich untersagt.

1.5 Beschlussgegenstand V – Änderung der Anleihebedingungen (Aufstockung)

Die Emittentin ist sich bewusst, dass die Zustimmung der Gläubiger zu den vorgeschlagenen Beschlussgegenständen I bis III ein Entgegenkommen der Gläubiger darstellt. Um das Vertrauen der Gläubiger dahingehend zu stärken, dass die Emittentin die Mehrheitsverhältnisse der Gläubiger in Bezug auf die Schuldverschreibungen nicht zugunsten ihrer Aktionäre verschieben möchte, schlägt die Emittentin eine Regelung vor, die eine Aufstockung der Schuldverschreibungen gegen Sacheinlage in Form von Gesellschafterdarlehen unterbindet.

1.6 Beschlussgegenstand VI – Änderung der Anleihebedingungen (Negativverpflichtung)

Die Emittentin ist sich bewusst, dass die Zustimmung der Gläubiger zu den vorgeschlagenen Beschlussgegenständen I bis III ein Entgegenkommen der Gläubiger darstellt. Um die bestehende Negativverpflichtung gemäß Anleihebedingungen zugunsten der Gläubiger zu stärken, schlägt die Emittentin vor, eine Ausnahme von dieser Negativverpflichtung hinsichtlich Sicherheiten auf Ebene von Tochtergesellschaften zu streichen und in diesem Zusammenhang auch eine fehlerhafte bzw. doppelte Formulierung zu beheben.

1.7 Beschlussgegenstände VII und VIII – Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters und Erteilung besonderer Ermächtigungen an den Gemeinsamen Vertreter

Die bestehenden Anleihebedingungen sehen die Möglichkeit vor, einen Gemeinsamen Vertreter aller Gläubiger zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG zu bestellen. Dies soll die Kommunikation bzw. den Austausch zwischen Emittentin und Gläubigern fördern.

Die Aufgaben und Befugnisse eines solchen Gemeinsamen Vertreters würden im Allgemeinen umfassen:

- Berichtspflicht an die Gläubiger, § 7 Abs. 2 SchVG;
- Recht zur Einberufung einer Gläubigerversammlung bzw. zur Veranlassung einer Abstimmung ohne Versammlung, § 9 Abs. 1 Satz 1 SchVG;
- Recht zur Versammlungsleistung bzw. Abstimmungsleitung, § 15 Abs. 1 SchVG;
- Informationsrechte gegenüber der Emittentin hinsichtlich aller Informationen, die der Gemeinsame Vertreter braucht, um die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen, § 7 Abs. 5 SchVG; und

- Exklusives Recht zur Geltendmachung von Gläubigerrechten in der Insolvenz des Schuldners, § 19 III SchVG.

Nicht zu den Aufgaben- bzw. Befugnissen des Gemeinsamen Vertreters zählt, soweit nicht im Einzelfall durch Beschluss der Gläubigerversammlung anderweitig festgelegt, das Treffen von Entscheidungen hinsichtlich wesentlicher Änderungen der Anleihebedingungen.

Wesentliche Änderungen sind insbesondere die in § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 9 SchVG genannten Entscheidungen. Dies schließt z.B. die Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung oder der Zinsen sowie die Verringerung oder der Ausschluss von Zinsen ein. Der Beschluss, mit dem der Gemeinsame Vertreter zu wesentlichen Änderungen im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 9 SchVG ermächtigt wird, bedarf einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Die Emittentin schlägt vor, dem Gemeinsamen Vertreter besondere befristete Ermächtigungen und Vollmachten hinsichtlich der Erklärung von Kündigungen und dem Verzicht hierauf zu erteilen, in letzterem Falle jedoch nur, soweit diese aus Umständen herrühren, die zu dieser Aufforderung zur Stimmabgabe geführt haben.

Soweit der Gemeinsame Vertreter zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der betreffende Beschluss der Gläubigerversammlung sieht dies ausdrücklich vor.

Der Gemeinsame Vertreter untersteht den Weisungen der Gläubiger, die diese im Rahmen einer Gläubigerversammlung oder Abstimmung ohne Versammlung erteilen können. Er hat diese Weisungen zu befolgen.

Der Gemeinsame Vertreter kann jederzeit seitens der Gläubiger abberufen werden, auch ohne Angabe von Gründen. Die Kosten und Aufwendungen, die durch die Bestellung des Gemeinsamen Vertreters entstehen, trägt die Emittentin. Dies schließt die angemessene Vergütung nebst Aufwendungen des Gemeinsamen Vertreters ein.

2. Beschlussgegenstand der Abstimmung ohne Versammlung und Vorschlag zur Beschlussfassung

2.1 Beschlussgegenstand I – Änderung der Anleihebedingungen (Fälligkeitstag)

Die Emittentin unterbreitet den Gläubigern den folgenden Beschlussvorschlag und stellt ihn zur Abstimmung:

Die Gläubiger beschließen wie folgt:

§ 4 (a) der Anleihebedingungen wird wie folgt geändert:

<p>§ 4 Fälligkeit, Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen, nach Wahl der Emittentin sowie nach Wahl der Anleihegläubiger bei einem Kontrollwechsel sowie Rückruf</p>		<p>§ 4 Maturity, Redemption, Early Redemption for Tax Reasons, at the Option of the Issuer and at the Option of the Noteholders upon a Change of Control, and Repurchase</p>
<p>(a) Die Schuldverschreibungen werden am 24. Februar 2030 (der „Fälligkeitstermin“) zum Nennbetrag</p>		<p>(a) The Notes will be redeemed at par (the „Final Redemption Amount“) on 24 February 2030 (the „Redemption“</p>

zurückgezahlt (der „Rückzahlungsbetrag“). Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den nachstehend genannten Fällen nicht statt.		Date ”). There will be no early redemption except in the following cases.
---	--	--

2.2 Beschlussgegenstand II – Änderung der Anleihebedingungen (Verzinsung)

Die Emittentin unterbreitet den Gläubigern den folgenden Beschlussvorschlag und stellt ihn zur Abstimmung:

Die Gläubiger beschließen wie folgt:

§ 3 (a) der Anleihebedingungen werden wie folgt geändert:

§ 3 Verzinsung		§ 3 Interest
(a) Die Schuldverschreibungen werden ab dem 24. Februar 2020 (einschließlich) (der „Begebungstag“) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 7,5% jährlich verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 24. Februar eines jeden Jahres (jeweils ein „Zinszahlungstag“ und der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine „Zinsperiode“) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 24. Februar 2021 fällig.		(a) The Notes will bear interest on their Principal Amount at a rate of 7.5% per annum as from 24 February 2020 (the “Issue Date”). Interest is payable annually in arrears on 24 February of each year (each an “ Interest Payment Date ”) and the period from the Issue Date (inclusive) until up to the first Interest Payment Date (exclusive) and thereafter as from any Interest Payment Date (inclusive) until the next following Interest Payment Date (exclusive) being an “ Interest Period ”). The first interest payment will be due on 24 February 2021.
Die am 24. Februar 2025 fällige Zinszahlung wird zinsfrei gestundet bis zum Fälligkeitstermin und ist am Fälligkeitstermin zahlbar.		Interest payable on 24 February 2025 is deferred and will be due on the Redemption Date, without the deferred interest being capitalized.

2.3 Beschlussgegenstand III – Änderung der Anleihebedingungen (Wahrückzahlungsbetrag)

Die Emittentin unterbreitet den Gläubigern den folgenden Beschlussvorschlag und stellt ihn zur Abstimmung:

Die Gläubiger beschließen wie folgt:

Die Tabelle in § 4 (c) Absatz 1 der Anleihebedingungen wird wie folgt geändert:

Wahlrückzahlungs- jahr	Wahlrückzahlungs- betrag (Call)	Call Redemption Year	Call Redemption Amount
24. Februar 2023 (einschließlich) bis 24. Februar 2024 (ausschließlich)	102,0 % des Nennbetrags	24 February 2023 (inclusive) to 24 February 2024 (exclusive)	102.0 % of the Principal Amount
24. Februar 2024 (einschließlich) bis 24. Februar 2025 (ausschließlich)	101,0 % des Nennbetrags	24 February 2024 (inclusive) to 24 February 2025 (exclusive)	101.0 % of the Principal Amount
Ab 24. Februar 2025 (einschließlich)	100,0 % des Nennbetrags	As from 24 February 2025 (inclusive)	100.0 % of the Principal Amount

2.4 Beschlussgegenstand IV – Änderung der Anleihebedingungen (Ausschüttungen)

Die Emittentin unterbreitet den Gläubigern den folgenden Beschlussvorschlag und stellt ihn zur Abstimmung:

Die Gläubiger beschließen wie folgt:

§ 8 (b) der Anleihebedingungen werden wie folgt geändert:

(b) Keine Ausschüttungen an Gesellschafter. Die Emittentin verpflichtet sich ferner, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen keine Ausschüttungen (wie nachstehend definiert) vorzunehmen.	(b) No Distribution to Shareholders. The Issuer further commits not to undertake any Distributions (as defined below) for the term of the Notes.
„ Ausschüttung “ ist jede Zahlung einer Dividende oder sonstige Verteilung von Gewinnanteilen an Aktionäre.	"Distributions" means any payment of a dividend or other distribution of shares in the profit to shareholders.

2.5 Beschlussgegenstand V – Änderung der Anleihebedingungen (Aufstockung)

Die Emittentin unterbreitet den Gläubigern den folgenden Beschlussvorschlag und stellt ihn zur Abstimmung:

Die Gläubiger beschließen wie folgt:

§ 11 Absatz 1 Satz 1 der Anleihebedingungen werden wie folgt geändert:

§ 11 Begebung weiterer Schuldverschreibungen	§ 11 Further Issues
<p>Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit im wesentlichen gleicher Ausstattung wie die Schuldverschreibungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Schuldverschreibungen konsolidiert werden können und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen, soweit die Begebung nicht gegen Sacheinlage in Form der Abtretung von Ansprüchen und Forderungen aus Gesellschafterdarlehen gegen die Emittentin erfolgt („Aufstockung“).</p>	<p>The Issuer reserves the right to issue from time to time, without the consent of the Noteholders, additional notes with substantially identical terms as the Notes (as the case may be, except for the issue date, interest commencement date and/or issue price), in a manner that the same can be consolidated to form a single Series of Notes and increase the aggregate principal amount of the Notes, to the extent that the additional notes are not issued against payment in kind by way of assignment of claims and receivables against the Issuer under shareholder loans ("Tap Issue").</p>

2.6 Beschlussgegenstand VI – Änderung der Anleihebedingungen (Negativverpflichtung)

Die Emittentin unterbreitet den Gläubigern den folgenden Beschlussvorschlag und stellt ihn zur Abstimmung:

Die Gläubiger beschließen wie folgt:

In § 2 (b) Absatz 1 der Anleihebedingungen wird der letzte Satz „Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht“ ersatzlos gestrichen.

Ferner wird § 2 (b) Absatz 2 Unterabsatz (iii) der Anleihebedingungen ersatzlos gestrichen, der aktuell wie folgt lautet:

(iii) Sicherheiten, die von einer Tochtergesellschaft (wie nachstehend definiert) der Emittentin an Forderungen bestellt werden, die ihr aufgrund der Weiterleitung von aus dem Verkauf von Kapitalmarktverbindlichkeiten erzielten Erlösen gegen die Emittentin zustehen, sofern solche	(iii) any Security which is provided by any subsidiary (as defined below) of the Issuer with respect to any receivables of such subsidiary against the Issuer which receivables exist as a result of the transfer of proceeds from the sale by the subsidiary of any Capital Market Indebtedness, provided that any such Security serves to secure obligations
--	--

Sicherheiten der Besicherung von Verpflichtungen aus den jeweiligen Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) der betreffenden Tochtergesellschaft dienen.		under such Capital Market Indebtedness (as defined below) of the relevant subsidiary.
--	--	---

2.7 Beschlussgegenstand VII – Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters

Die Emittentin unterbreitet den Gläubigern den folgenden Beschlussvorschlag und stellt ihn zur Abstimmung:

Die Gläubiger beschließen wie folgt:

Zum Gemeinsamen Vertreter mit den Aufgaben und Befugnissen, die ihm durch Gesetz eingeräumt werden, wird hiermit gemäß § 12 (f) der Anleihebedingungen unter Befreiung der Beschränkungen des § 181 BGB bestellt:

Dr. Marc Liebscher

c/o Dr. Späth & Partner Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Kurfürstendamm 102, 10711 Berlin
liebscher@dr-spaeth.com

Der Gemeinsame Vertreter erhält von der Emittentin eine angemessene Vergütung sowie den Ersatz für die entstehenden Kosten auf Aufwendungen gemäß § 7 Abs. 6 SchVG. Die nach dieser Regelung geschuldeten Beträge sind nach ordnungsgemäßer Rechnungstellung fällig, die höchstens einmal pro Monat gestellt werden darf.

Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters ist auf eine Höchstsumme von EUR 1.000.000 begrenzt, es sei denn, der Gemeinsame Vertreter hat nicht lediglich einfach fahrlässig gehandelt. Über die Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Gläubiger durch Mehrheitsbeschluss (mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmen).

2.8 Beschlussgegenstand VIII – Besondere Ermächtigungen des Gemeinsamen Vertreters

Die Emittentin unterbreitet den Gläubigern den folgenden Beschlussvorschlag und stellt ihn zur Abstimmung:

Die Gläubiger beschließen wie folgt:

Der Gemeinsame Vertreter wird ermächtigt und bevollmächtigt:

- (i) Ausschließlich die Kündigungsrechte der Gläubiger aufgrund eines Zahlungsverzugs nach eigenem Ermessen zeitlich befristet bis zum 28. Februar 2025 auszuüben;
- (ii) Ausschließlich den Verzicht auf die Ausübung von Kündigungsrechten der Gläubiger aufgrund eines Zahlungsverzugs nach eigenem Ermessen zeitlich befristet bis zum 28. Februar 2025 zu erklären, soweit der Kündigungsgrund aus Umständen herrührt, die auch zu dieser Aufforderung zur Stimmabgabe geführt haben;

- (iii) Ausschließlich die Stundung von Ansprüchen der Gläubiger gegen die Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen zu erklären, zeitlich befristet bis zum 30. Juni 2025.

Die Gläubiger sind im Zusammenhang mit den vorgenannten Ermächtigungen und Bevollmächtigungen des gemeinsamen Vertreters zur selbständigen Geltendmachung ihrer Rechte nicht befugt.

2.9 Zustimmung der Emittentin zur Änderung der Anleihebedingungen

Die Emittentin erklärt hiermit, dass sie die feste Absicht hat, der Änderung der Anleihebedingungen zuzustimmen, wenn alle Vollziehungsbedingungen erfüllt werden.

Allerdings behält sich die Emittentin, auch wenn sämtliche Vollziehungsbedingungen erfüllt werden, das Recht vor, der Änderung der Anleihebedingungen nicht zuzustimmen, wenn die Emittentin in ihrem alleinigen und uneingeschränkten Ermessen zu dem Schluss kommen sollte, dass die Umsetzung der Änderung nicht im Einklang mit allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften stünde. In diesem Fall wird die Emittentin der Änderung entweder insgesamt zustimmen oder insgesamt nicht zustimmen.

Da die deutschsprachige Fassung der Anleihebedingungen bindend ist, wird die Umsetzung der Änderung der Anleihebedingungen in der deutschen Sprachfassung verbindlich sein.

Eine Zustimmung der Emittentin hinsichtlich der Bestellung des Gemeinsamen Vertreters ist nicht erforderlich.

3. Abstimmungsverfahren sowie weitere Angaben und Erläuterungen

3.1 Stückelung und Stimmrecht

Die Schuldverschreibungen haben eine Stückelung von EUR 1.000 (entsprechend 10.000 Schuldverschreibungen zu je EUR 1.000) und sind durch eine Globalurkunde verbrieft, die bei CBF verwahrt wird.

An der Abstimmung ohne Versammlung nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennwerts der Schuldverschreibung teil (§ 6 Absatz 1 Satz 1 SchVG). Weisungen an Bevollmächtigte können nur in Bezug auf die angegebenen Stückelungen der Schuldverschreibungen, d.h. EUR 1.000 (die „**angegebenen Stückelungen**“) und ganzzahlige Vielfache davon, abgegeben werden. Jede Schuldverschreibung in der angegebenen Stückelung hat eine Stimme.

Auch im Übrigen gilt § 6 SchVG. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 SchVG ruht das Stimmrecht, solange die relevanten Schuldverschreibungen der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden.

3.2 Abstimmungsverfahren

Die Abstimmung ohne Versammlung wird nach den Regeln des SchVG durchgeführt. Gemäß § 5 Absatz 6 SchVG i.V.m. § 12 (c) (ii) der Anleihebedingungen werden Beschlüsse der Gläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung gefasst. Die Abstimmung ohne Versammlung wird durch den Abstimmungsleiter, Notar Dr. István Sándor Szabados, Berlin, (der „**Abstimmungsleiter**“) durchgeführt, der von der Emittentin zu diesem Zweck gemäß § 18 Absatz 2 SchVG beauftragt wurde.

Der „**Abstimmungszeitraum**“ beginnt am 19. November 2024, 00:00 Uhr (Frankfurter Zeit) und endet am 21. November 2024, 24:00 Uhr (Frankfurter Zeit). Ausführlichere Informationen über den Zeitplan finden Sie im Abschnitt „*Erwarteter Zeitplan*“.

Die Gläubiger können ihre Stimme (im eigenen Namen oder durch einen Stimmrechtsvertreter) gegenüber dem Abstimmungsleiter durch Übermittlung eines Stimmformulars (siehe hierzu nachfolgend unter „*Teilnahme an der Abstimmung*“) abgeben.

3.3 Teilnahme an der Abstimmung

Gläubiger müssen bis zum Ende des Abstimmungszeitraums (d.h. bis zum 21. November 2024, 24:00 Uhr (Frankfurter Zeit)) den Besonderen Nachweis und einen Sperrvermerk in Textform übermitteln. ***Gläubiger, die es versäumen, vor dem Ende des Abstimmungszeitraums den Besonderen Nachweis und einen Sperrvermerk zu übermitteln, sind nicht zur Stimmabgabe berechtigt.***

Um an der Abstimmung teilzunehmen, müssen Gläubiger ihr Stimmformular während des Abstimmungszeitraums in Deutsch oder Englisch in Textform an die folgende Adresse des Abstimmungsleiters senden:

Notar Dr. István Sándor Szabados
Behrenstraße 36
10117 Berlin
Deutschland
Fax: +49 (0) 30 138 814 59
E-Mail: Notar-Veganz@dsc-legal.com

Stimmen, die vor oder nach dem Abstimmungszeitraum bei dem Abstimmungsleiter eingehen, werden nicht berücksichtigt und sind wirkungslos.

Gläubiger werden gebeten, das Muster des Stimmformulars zu verwenden, das dieser Aufforderung zur Stimmabgabe als **Anlage 1** (in deutscher Sprache) beigefügt ist.

Der vom Gläubiger zu übermittelnde „**Besondere Nachweis**“ ist ein von der Depotbank des betreffenden Gläubigers ausgestellter besonderer Nachweis (§ 18 Absatz 4 Satz 1, Absatz 1, § 10 Absatz 3 Satz 2 SchVG), der (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers und (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, der dem Depot des Gläubigers am Tag des Auszugs gutgeschrieben ist. Der „**Sperrvermerk**“ ist eine von der Depotbank ausgestellte Bestätigung, dass die betreffenden Schuldverschreibungen während des Zeitraums vom Datum des Besonderen Nachweises bis zum letzten Tag (einschließlich) des Abstimmungszeitraums nicht übertragbar sind.

Jeder Gläubiger kann sich durch einen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Gläubiger, die sich durch einen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen möchten, werden gebeten, das dieser Aufforderung zur Stimmabgabe beigefügte Vollmachtsformular als **Anlage 2** (Formular Stimmrechtsvollmacht) zu verwenden. Die Vollmacht und alle Anweisungen, die der Vollmachtgeber dem Stimmrechtsvertreter erteilt, müssen in Textform vorliegen. Der Notar muss die Vollmacht (und den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk) spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums in Textform erhalten. Soweit anwendbar, muss auch ein nach Ermessen des Notars ausreichender Nachweis über die Vertretungsbefugnis des Vollmachtgebers spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums bei dem Notar in Textform eingehen.

Stimmen, die von einem rechtsgeschäftlichen Bevollmächtigten / Stimmrechtsvertreter im Namen eines Gläubigers abgegeben werden, ohne dass bis zum Ende des Abstimmungszeitraums eine Vollmacht vorgelegt wird, können von dem Notar nicht berücksichtigt werden.

Werden Gläubiger durch gesetzliche Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Sachwalter (z.B. ein Insolvenzschuldner durch seinen Insolvenzverwalter) vertreten, so hat der gesetzliche Vertreter bzw. der Sachwalter neben dem Nachweis, dass die von ihm vertretene Person Gläubiger ist, seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Form nachzuweisen (z.B. durch eine Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestellungsurkunde).

Gläubiger, die als Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder sonstige juristische Person nach deutschem Recht (z.B. als Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, offene Handelsgesellschaft, Unternehmergesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts) oder nach ausländischem Recht (z.B. eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht) organisiert sind, werden aufgefordert, sowohl die Vertretungsbefugnis ihrer gesetzlichen Vertreter bis zum Ende des Abstimmungszeitraums als auch die Inhaberstellung der von ihnen vertretenen juristischen Person oder Personengesellschaft in Bezug auf die Schuldverschreibungen nachzuweisen. Dies kann durch Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem entsprechenden Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere, gleichwertige Bescheinigung erfolgen. Der Vertretungsnachweis muss nicht in beglaubigter Form vorgelegt werden.

3.4 Abstimmungsleitung

Alle Fragen in Bezug auf die Form von Dokumenten und deren Gültigkeit sowie Fragen zur Form, der Teilnahmeberechtigung (einschließlich des Zeitpunkts des Eingangs) und zur Annahme einer abgegebenen Stimme werden von dem Abstimmungsleiter entschieden, der vorbehaltlich des geltenden Rechts endgültig und verbindlich entscheidet.

4. Beschlussmehrheit und Wirksamkeit der Änderung der Anleihebedingungen

4.1 Änderungsbeschluss

§ 12 (a) und (b) der Anleihebedingungen i.V.m. § 5 Absatz 4 SchVG schreibt folgende Mehrheitserfordernisse vor:

Die Gläubiger entscheiden mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen geändert wird, insbesondere wenn sie einen Gegenstand der § 5 Absatz 3 Nr. 1 bis Nr. 9 des SchVG betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (die „**Erforderlichen Stimmen**“).

Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten (das „**Erforderliche Quorum**“).

Die Emittentin wird die Abstimmungsergebnisse unverzüglich, voraussichtlich am nächsten Werktag nach dem Ende des Abstimmungszeitraums bekanntmachen.

Für den Fall, dass die Abstimmung ohne Versammlung nicht beschlussfähig sein sollte, weist die Emittentin bereits jetzt darauf hin, dass beabsichtigt ist, erforderlichenfalls gemäß § 18 Absatz 4 Satz 2, § 15 Absatz 3 Satz 2 SchVG eine sog. zweite Versammlung zum Zwecke der erneuten Beschlussfassung einzuberufen.

Eine solche zweite Versammlung wäre im Hinblick auf die Beschlussgegenstände, für die eine Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte erforderlich ist, beschlussfähig, wenn die anwesenden Gläubiger wertmäßig mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, zählen nicht zu den ausstehenden Schuldverschreibungen. Hinsichtlich der Beschlussgegenstände, für die eine einfache Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte ausreicht, wäre das Erreichen eines Quorums in einer solchen zweiten Versammlung nicht erforderlich.

Alle Stimmen, die gegenüber dem Notar in Bezug auf die Abstimmung ohne Versammlung abgegeben werden, müssen für die sog. zweite Versammlung erneut abgegeben werden.

4.2 Wirksamkeit der Änderung

Mit Erreichen des (a) Erforderlichen Quorums und (b) der Erforderlichen Stimmen tritt die Änderung in Kraft, sobald:

- die gesetzliche Anfechtungsfrist nach dem SchVG abgelaufen ist (vorausgesetzt, dass zu diesem Zeitpunkt kein Anfechtungsverfahren in Bezug auf die Abstimmung anhängig ist) oder,
- wenn ein Anfechtungsverfahren eingeleitet wurde, nach der Beendigung bzw. Einstellung eines solchen Verfahrens oder wenn das zuständige Oberlandesgericht auf Antrag des Schuldners festgestellt hat, dass die Erhebung der Anfechtungsklage dem Vollzug des angefochtenen Beschlusses nicht entgegensteht,
- und, ausgenommen hinsichtlich der Beschlussgegenstände VII und VIII, die geänderten Anleihebedingungen bei CBF hinterlegt wurden und der Globalurkunde gemäß § 21 SchVG beigefügt wurden.

Wenn die Änderung in Kraft tritt, ist sie für alle Gläubiger verbindlich, unabhängig davon, ob ein Gläubiger dieser Änderung der Anleihebedingungen zugestimmt oder an der Abstimmung teilgenommen hat.

Wenn eine der Vollziehungsbedingungen (wie nachstehend definiert) nicht erfüllt ist, tritt die Änderung der Anleihebedingungen nicht in Kraft.

„**Vollziehungsbedingungen**“ bezeichnet (i) das Erreichen des Erforderlichen Quorums, (ii) den Erhalt der Erforderlichen Stimmen, und (iii) den Ablauf der gesetzlichen Anfechtungsfrist nach dem SchVG, ohne dass innerhalb der gesetzlichen Anfechtungsfrist ein Anfechtungsverfahren eingeleitet wurde oder, falls ein Anfechtungsverfahren von einem Gläubiger eingeleitet wurde, nach der Beendigung bzw. Einstellung des Verfahrens oder wenn das zuständige Oberlandesgericht auf Antrag des Schuldners festgestellt hat, dass die Erhebung der Anfechtungsklage dem Vollzug des angefochtenen Beschlusses nicht entgegensteht.

5. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Emittentin im Zusammenhang mit der Abstimmung ohne Versammlung erfolgen im Wege der Veröffentlichung (i) im Bundesanzeiger, (ii) auf der Website der Emittentin unter www.veganz.de/IR, (iii) auf WM-Daten und (iv) über Clearstream.

Kopien aller Bekanntmachungen, Mitteilungen und Pressemitteilungen sind ferner beim Notar verfügbar.

6. Beendigung oder Änderungen der Abstimmung

Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe behält sich die Emittentin das Recht vor, im Rahmen des anwendbaren Rechts und etwaiger vertraglicher Beschränkungen, vor Beginn des Abstimmungszeitraums nach eigenem Ermessen die Abstimmung zu beenden oder zu ändern. Die Emittentin wird eine solche Beendigung oder Änderung unverzüglich bekanntmachen.

7. Ergänzungen der Gegenstände zur Beschlussfassung und Gegenanträge

Jeder Gläubiger ist berechtigt, zu den in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe vorgeschlagenen Gegenständen der Beschlussfassung nach Maßgabe der Vorschriften des SchVG eigene Beschlussvorschläge zu unterbreiten (der „**Gegenantrag**“).

Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, können nach Maßgabe der Vorschriften des SchVG verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden (das „**Ergänzungsverlangen**“).

Gegenanträge und Ergänzungsverlangen sind in Textform (per E-Mail, Fax oder Post) an den Abstimmungsleiter oder die Emittentin zu übermitteln.

Bei der Übermittlung eines Gegenantrags und/oder der Stellung eines Ergänzungsverlangens ist ein Nachweis über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen durch Vorlage eines Besonderen Nachweises (dazu oben) zu erbringen. Bei einem Ergänzungsverlangen muss sich aus dem oder den vorgelegten Besonderen Nachweisen ferner ergeben, dass der oder die Gläubiger, der oder die beantragen einen weiteren Gegenstand zur Beschlussfassung zu stellen, (gemeinsam) 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

8. Anfechtungsrecht der Gläubiger

Nach dem SchVG hat jeder Gläubiger das gesetzliche Recht, jeden gefassten Beschluss der Gläubigerversammlung innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung desselben gemäß den Bestimmungen des SchVG anzufechten. Gemäß diesen Bestimmungen müssen die Inhaber, die an der Abstimmung teilgenommen haben, gegen das Abstimmungsergebnis innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung der Beschlüsse schriftlich Widerspruch erheben, um eine Anfechtungsklage beim zuständigen Gericht einreichen zu können.

9. Anfragen zur Unterstützung

Anfragen zur Unterstützung beim Ausfertigen und Absenden von Stimmen oder anderen Dokumenten im Zusammenhang mit dieser Aufforderung zur Stimmabgabe sowie Ersuche um zusätzliche Kopien dieser Aufforderung zur Stimmabgabe oder anderer relevanter Dokumente können an den Notar unter den in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe angegebenen Kontaktdaten gerichtet werden.

Alle Fragen bezüglich der Dokumente und deren Gültigkeit, der erforderlichen Form und Übermittlungsart (E-Mail, Fax, Post), Teilnahmeberechtigung und Anerkennung der Stimmen (einschließlich des Zeitpunkts des Eingangs) werden von dem Notar entschieden, wobei deren Entscheidung vorbehaltlich des anwendbaren Rechts endgültig und bindend ist.

Die Gläubiger sind für die Einhaltung sämtlicher Voraussetzungen für die Teilnahme am Abstimmungsverfahren verantwortlich.

10. Disclaimer

Diese Aufforderung zur Stimmabgabe stellt weder (i) ein Kauf- oder Tauschangebot bzgl. der Schuldverschreibungen noch ein Verkaufsangebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots bzgl. der Schuldverschreibungen noch (ii) ein Angebot, eine Aufforderung zu einem Angebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots für in den Vereinigten Staaten von Amerika oder einer anderen Rechtsordnung zum Verkauf stehende Wertpapiere dar. Die Aufforderung zur Stimmabgabe gilt nicht in Rechtsordnungen, in denen es rechtswidrig ist, solche Aufforderungen zu machen bzw. zu erhalten bzw. entsprechende Stimmen abzugeben.

Die Aufforderung zur Stimmabgabe erfolgt nicht an oder von einer Person, an oder von der es nach den geltenden Wertpapiergesetzen rechtswidrig ist, solche Aufforderungen zu machen oder zu erhalten bzw. entsprechende Stimmen abzugeben. Die Verbreitung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe könnte rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, in deren Besitz diese Aufforderung zur Stimmabgabe gelangt, sollten sich über solche Beschränkungen informieren und sie beachten. Personen, die diese Aufforderung zur Stimmabgabe verbreiten, müssen sich davon überzeugen, dass dies rechtmäßig ist. Jede Nichteinhaltung derartiger Beschränkungen kann eine Verletzung der Wertpapiergesetze des jeweiligen Landes darstellen.

11. Erwarteter Zeitplan

Die Gläubiger sollten die folgenden Eckdaten im Zusammenhang mit der Abstimmung ohne Versammlung zur Kenntnis nehmen. Die folgende Zusammenfassung der Eckdaten ist nicht abschließend und wird durch die übrigen Informationen in der Aufforderung zur Stimmabgabe ergänzt. Die nachstehenden Daten können sich gemäß den Bedingungen der Abstimmung ohne Versammlung ändern.

Ereignis	Datum und Uhrzeit
	<i>(Alle Zeiten sind Frankfurter Zeit)</i>
Bekanntmachungsdatum	Voraussichtlich am 28. Oktober 2024
Voraussichtliches Datum der Bekanntmachung der Aufforderung zur Stimmabgabe im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung im Bundesanzeiger und auf der Website der Emittentin (www.veganz.de/IR).	
Außerdem wird eine Bekanntmachung erfolgen über WM-Daten und Clearstream.	
Beginn des Abstimmungszeitraums	19. November 2024, 00:00 Uhr (Frankfurter Zeit)
Beginn des Abstimmungszeitraums, in dem die Gläubiger Stimmen abgeben können.	
Ende des Abstimmungszeitraums	21. November 2024, 24:00 Uhr (Frankfurter Zeit) (Ablauf des Tages)
Ende des Abstimmungszeitraums, in dem die Gläubiger Stimmen abgeben können. Stimmen, die der Abstimmungsleiter nach dem Abstimmungszeitraum erhält, werden nicht berücksichtigt und sind ungültig.	
Bekanntmachung der Ergebnisse der Abstimmung ohne Versammlung	So schnell wie möglich nach Ablauf des Abstimmungszeitraums, voraussichtlich am 22. November 2024
Erwartetes Datum der Bekanntmachung der Beschlüsse der Abstimmung ohne Versammlung im Bundesanzeiger und auf der Website der Emittentin (www.veganz.de/IR).	
Außerdem wird eine Bekanntmachung erfolgen über WM-Daten und Clearstream.	
Ende der gesetzlichen Anfechtungsfrist	Ein Monat nach Bekanntmachung des Beschlusses im Bundesanzeiger.
Der Zeitpunkt bis zu dem jeder Gläubiger nach dem SchVG zur Anfechtung des Beschlusses berechtigt ist.	

Beschluss-Wirksamkeitstag

Das Datum an dem die Änderung der Anleihebedingungen nach § 21 SchVG wirksam wird.

Die Emittentin wird die Umsetzung des Beschlusses so schnell wie praktisch möglich nach Vorliegen der Vollziehungsbedingungen veranlassen.

Bekanntmachung der Wirksamkeit der Änderung der Anleihebedingungen

Das Datum an dem die Wirksamkeit der Änderung der Anleihebedingungen von der Emittentin bekanntgemacht wird.

So schnell wie praktisch möglich nach dem Beschluss-Wirksamkeitstag.

12. Eigene Prüfung durch Gläubiger

Die Aufforderung zur Stimmabgabe stellt keine Empfehlung oder Aufforderung des Abstimmungsleiters (oder seiner jeweiligen Vertreter oder Gehilfen) dar, über die vorgeschlagene Änderung der Bedingungen der Schuldverschreibungen bzw. der Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters und der Ausgestaltung der Rechte desselben abzustimmen.

Die Gläubiger werden dringend gebeten, alle in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe enthaltenen Informationen sorgfältig zu prüfen und sich mit ihren Rechts-, Anlage- und Steuerberatern zu beraten und eigenständig zu entscheiden, ob sie ihre Zustimmung zur Änderung erteilen. Bevor sie eine Entscheidung in Bezug auf die Aufforderung zur Stimmabgabe treffen, sollten die Gläubiger ferner bedenken, dass die Änderung – sobald sie in Kraft tritt – für alle Schuldverschreibungen gilt und jeder Gläubiger an diese Änderung gebunden ist.

Wenn die Änderung in Kraft tritt, sind alle Gläubiger an diese Änderung gebunden, unabhängig davon, ob sie eine Stimme abgegeben haben oder die Änderung anderweitig befürwortet oder abgelehnt haben.

Stimmen die Gläubiger der Änderung nicht zu, insbesondere nicht dem Beschlussgegenstand I hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Schuldverschreibungen, bleibt die Emittentin zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen 24. Februar 2025 verpflichtet. Eine (Re)Finanzierung dieser Zahlungsverpflichtungen ist derzeit noch nicht gesichert, sodass die Emittentin in eine insolvenznahe Situation gelangen könnte und auch das Eintreten von Gründen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens hinsichtlich des Vermögens der Emittentin nicht ausgeschlossen werden kann.

13. Abstimmungsleiter

Der Emittent hat den Notar zum Abstimmungsleiter im Zusammenhang mit der Abstimmung ohne Versammlung ernannt. Der Abstimmungsleiter wird die Abstimmung durchführen. Der Abstimmungsleiter wird die Stimmberechtigung jedes Gläubigers auf der Grundlage der vorgelegten Nachweise feststellen und ein Verzeichnis der stimmberechtigten Gläubiger erstellen. Die Kontaktdaten des Abstimmungsleiters sind auf der letzten Seite dieser Aufforderung zur Stimmabgabe aufgeführt.

14. Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Stimmabgabe und der Abstimmung ohne Versammlung

Die Emittentin trägt die Kosten für die Aufforderung zur Stimmabgabe und die Abstimmung ohne Versammlung und zahlt alle damit zusammenhängenden Kosten, Gebühren und Aufwendungen mit Ausnahme der Kosten, Gebühren und Aufwendungen, die einzelnen Inhabern im Zusammenhang mit der Abstimmung ohne Versammlung entstehen (insbesondere für den Besonderen Nachweis oder den Sperrvermerk).

15. Steuerliche Auswirkungen

Angesichts der Vielzahl von Rechtsordnungen, die für einen Gläubiger gelten können, werden in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe die steuerlichen Folgen und Auswirkungen, die sich aus der Abstimmung ohne Versammlung oder einer Änderung ergeben, nicht erläutert.

Gläubiger werden dringend gebeten, sich bezüglich der möglichen steuerlichen Folgen nach den für sie geltenden Gesetzen und den möglichen steuerlichen Folgen des Haltens der Schuldverschreibungen nach Inkrafttreten der Änderung an ihre eigenen professionellen Berater zu wenden.

Gläubiger sind für ihre eigenen Steuern verantwortlich und können sich in Bezug auf Steuern, die im Zusammenhang mit der Abstimmung ohne Versammlung anfallen, nicht an die Emittentin oder den Abstimmungsleiter halten.

16. Dokumentation

Die folgenden Unterlagen werden ab dem heutigen Tag bis zum Ablauf des Abstimmungszeitraums auf der Website der Emittentin unter www.veganz.de/IR abrufbar sein:

- Pressemitteilung hinsichtlich der Aufforderung zur Stimmabgabe
- Die Aufforderung zur Stimmabgabe auch im Bundesanzeiger
- Das Muster Stimmformular
- Das Muster für eine Stimmrechtsvollmacht
- Die Anleihebedingungen

ANLAGE 1: MUSTER STIMMFORMULAR

Notar Dr. István Sándor Szabados

Behrenstraße 36

10117 Berlin

Deutschland

Fax: +49 (0) 30 138 814 59

E-Mail: Notar-Veganz@dsc-legal.com

[Datum einfügen]

Es wird auf die Aufforderung zur Stimmabgabe vom 28. Oktober 2024 der Veganz Group AG bezogen auf die EUR 10.000.000 7,5% Schuldverschreibungen 2020/2025 (ISIN DE000A254NF5 und WKN A254NF) (die „**Aufforderung zur Stimmabgabe**“) sowie auf die Abstimmung ohne Versammlung, die von 00:00 Uhr (Frankfurter Zeit) am 19. November 2024 bis 24:00 Uhr (Frankfurter Zeit) am 21. November 2024 stattfinden wird, Bezug genommen.

STIMMFORMULAR (ISIN DE000A254NF5)

Die in der Aufforderung zur Stimmabgabe definierten Begriffe haben dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesem Stimmformular verwendet werden, es sei denn, ihnen wird in diesem Stimmformular eine andere Bedeutung zugewiesen.

1. Wichtige rechtliche Informationen:

Das ausgefüllte Stimmformular zusammen mit einem Besonderen Nachweis und einem Sperrvermerk muss innerhalb des Abstimmungszeitraums, der um 00:00 Uhr (Frankfurter Zeit) am 19. November 2024 beginnt und um 24:00 Uhr (Frankfurter Zeit) am 21. November 2024 endet, in Textform (z.B. Post, Fax, E-Mail) bei der oben genannten Adresse des Abstimmungsleiters eingehen.

Stimmen, die vor oder nach dem Abstimmungszeitraum bei dem Abstimmungsleiter eingehen, werden nicht berücksichtigt und sind wirkungslos. Zur Vermeidung einer verfrühten Stimmabgabe wird empfohlen, von der Botenregelung in nachstehend Ziff. 4 Gebrauch zu machen.

Dieses Stimmformular wird aktualisiert, falls ein oder mehrere Gegenanträge und/oder neue Gegenstände zur Beschlussfassung gestellt werden; ein aktualisiertes Formular wird unter www.veganz.de/IR zur Verfügung stehen.

2. Angaben zum Gläubiger:

- (a) Name / Firma:
- (b) Anschrift:
- (c) Nennbetrag der vom Gläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen (ISIN DE000A254NF5):

3. Ausübung des Stimmrechts

Gläubiger müssen eines der Kästchen bezüglich der vorgeschlagenen Änderungen ankreuzen.

Durch Ankreuzen gebe ich/geben wir meine/unsere Stimme in Bezug auf die von mir gehaltenen Schuldverschreibungen bezüglich der vorgeschlagenen Änderung, die in der Aufforderung zur Stimmabgabe beschrieben ist, wie folgt ab:

Beschlussgegenstand I – Änderung der Anleihebedingungen (Fälligkeitstag)

- Ja
- Nein
- Enthaltung

Beschlussgegenstand II – Änderung der Anleihebedingungen (Verzinsung)

- Ja
- Nein
- Enthaltung

Beschlussgegenstand III – Änderung der Anleihebedingungen (Wahlrückzahlungstag)

- Ja
- Nein
- Enthaltung

Beschlussgegenstand IV – Änderung der Anleihebedingungen (Ausschüttung)

- Ja
- Nein
- Enthaltung

Beschlussgegenstand V – Änderung der Anleihebedingungen (Aufstockung)

- Ja
- Nein
- Enthaltung

Beschlussgegenstand VI – Änderung der Anleihebedingungen (Negativverpflichtung)

- Ja
- Nein
- Enthaltung

Beschlussgegenstand VII – Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters

- Ja
- Nein
- Enthaltung

Beschlussgegenstand VIII – Erteilung besonderer Ermächtigungen an den Gemeinsamen Vertreter

- Ja
- Nein
- Enthaltung

4. Botenregelung

Gläubiger, die von dieser Botenregelung Gebrauch machen wollen, müssen das nachstehende Kästchen ankreuzen.

Die Angestellten des Notars Dr. István Sándor Szabados in Berlin,

Norbert Lipka, Hans-Christian Buchtien, Thomas-Oliver Neye, Marcus Jurk

werden jeweils einzeln und unter Freistellung von der persönlichen Haftung beauftragt, das von mir, Gläubiger, an die Geschäftsräume des Abstimmungsleiters übersandte Stimmformular als Erklärungsboten innerhalb des Abstimmungszeitraums (also erst nach dessen Beginn) an den Abstimmungsleiter zu übergeben.

Ja, ich möchte von der Botenregelung Gebrauch machen.

5. Datenschutz

Der Unterzeichnende willigt hiermit vorsorglich ein, dass der Abstimmungsleiter persönlichen Daten des Gläubigers (insbesondere Name, Wohnort, Details zu den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen) für Zwecke der Erstellung des Teilnehmerverzeichnis der Abstimmung ohne Versammlung in ein solches Verzeichnis aufnehmen und anderen Gläubigern zur Verfügung stellen wird.

Unterschrift

Name und Titel des Unterzeichnenden

Datum

ANLAGE 2: FORMULAR STIMMRECHTSVOLLMACHT

[Zu übermitteln an: **Notar Dr. István Sándor Szabados**, Behrenstraße 36, 10117 Berlin, Deutschland; Fax: +49 (0) 30 138 814 59; E-Mail: Notar-Veganz@dsc-legal.com

STIMMRECHTSVOLLMACHT

Es wird auf die Aufforderung zur Stimmabgabe vom 28. Oktober 2024 der Veganz Group AG bezogen auf die EUR 10.000.000 7,5% Schuldverschreibungen 2020/2025 (ISIN DE000A254NF5 und WKN A254NF) (die „**Aufforderung zur Stimmabgabe**“) sowie auf die Abstimmung ohne Versammlung, die von 00:00 Uhr (Frankfurter Zeit) am 19. November 2024 bis 24:00 Uhr (Frankfurter Zeit) am 21. November 2024 stattfinden wird, Bezug genommen.

Die in der Aufforderung zur Stimmabgabe definierten Begriffe haben dieselbe Bedeutung, wenn sie in dieser Vollmacht verwendet werden, es sei denn, ihnen wird in dieser Vollmacht eine andere Bedeutung beigemessen.

VOLLMACHT

erteilt durch

Name:

Anschrift:

Als Gläubiger von Schuldverschreibungen (ISIN DE000A254NF5).

Ich/Wir ermächtige(n) hiermit

.....

mit folgendem Wohnsitz / Geschäftssitz

.....

als Stimmrechtsvertreter (der „**Stimmrechtsvertreter**“)

mit der Befugnis, mich/uns bei der Abstimmung ohne Versammlung zu vertreten, mit dem Recht, im Umfang der Vollmacht Untervollmacht zu erteilen und meine/unsere Stimmrechte auf der Abstimmung ohne Versammlung auszuüben.

Der Stimmrechtsvertreter ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

[Die folgende Anweisung ist lediglich zwingend bei der Bevollmächtigung von Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft, im Übrigen optional: Der Bevollmächtigte wird angewiesen, die Vollmacht wie folgt auszuüben:

Beschlussgegenstand I – Änderung der Anleihebedingungen (Fälligkeitstag)

- Ja
- Nein
- Enthaltung

Beschlussgegenstand II – Änderung der Anleihebedingungen (Verzinsung)

- Ja
- Nein
- Enthaltung

Beschlussgegenstand III – Änderung der Anleihebedingungen (Wahlrückzahlungstag)

- Ja
- Nein
- Enthaltung

Beschlussgegenstand IV – Änderung der Anleihebedingungen (Ausschüttung)

- Ja
- Nein
- Enthaltung

Beschlussgegenstand V – Änderung der Anleihebedingungen (Aufstockung)

- Ja
- Nein
- Enthaltung

Beschlussgegenstand VI – Änderung der Anleihebedingungen (Negativverpflichtung)

- Ja
- Nein
- Enthaltung

Beschlussgegenstand VII – Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters

- Ja
- Nein
- Enthaltung

Beschlussgegenstand VIII – Erteilung besonderer Ermächtigungen an den Gemeinsamen Vertreter

- Ja
- Nein
- Enthaltung]

Im Zweifelsfall ist diese Vollmacht im weitest möglichen Umfang auszulegen.

Diese Vollmacht unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und ist entsprechend auszulegen

.....

Unterschrift

.....

Name und Titel des Unterzeichnenden

.....

Datum

EMITTENTIN

Veganz Group AG

Satzungssitz: Berlin

Geschäftsanschrift: An den Kiefern 7, 14974 Ludwigsfelde
Deutschland

ABSTIMMUNGSLEITER

Notar Dr. István Sándor Szabados

im Bezirk des Kammergerichts

Kanzleianschrift: Behrenstraße 36 in 10117 Berlin
Deutschland

RECHTSBERATER DER EMITTENTIN

Goodwin Procter LLP

TaunusTurm, Taunustor 1

60310 Frankfurt am Main

Deutschland